

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 294

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 294, Rn. X

### BGH 3 StR 512/24 - Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Düsseldorf)

**Vergewaltigung (Qualifikationsmerkmale: Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs; Herbeiführung einer Todesgefahr).**

#### § 177 Abs. 8 StGB

#### Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 16. April 2024

a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte der schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig ist;

b) im Strafausspruch aufgehoben; jedoch bleiben die zugehörigen Feststellungen aufrechterhalten.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

#### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sein Rechtsmittel unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. 1

#### I.

1. Das Landgericht hat folgende Feststellungen getroffen: 2

Der Angeklagte fühlte sich in seiner Ehe in sexueller Hinsicht nicht mehr ausgelastet und hegte den Wunsch, wieder „sexuellen Schwung“ in diese zu bringen. Auch wollte er erneut Analverkehr mit seiner Ehefrau praktizieren. Er fasste daher gegen Ende des Jahres 2022 den Entschluss, ihr zu diesem Zweck und ohne ihr Wissen sog. K.O.-Tropfen zu verabreichen. Er begab sich deshalb im Internet auf die Suche und stieß auf das Mittel „Multi Gel Remover“, auch als liquid ecstasy, daterapedrug oder K.O.-Tropfen bezeichnet. Dieses Mittel enthält in hoher Konzentration GBL (Gamma-Butyrolacton) und ferner GHB (Gamma-Hydroxybuttersäure). Es wirkt zentral dämpfend und kann bei einem Abusus oder einer Überdosierung schwere, unter Umständen tödliche Intoxikationen verursachen. Die Dosierung, die zu der gewünschten Wirkung führt, ist nur wenig von einer toxischen oder lebensbedrohenden Menge entfernt. Bei gleichzeitigem oder zeitnahe Konsum von Alkohol und/oder anderen dämpfenden Mitteln wie Antidepressiva, welche die Nebenklägerin in Kenntnis des Angeklagten im Tatzeitraum einnahm, rufen auch geringe Mengen des Mittels leicht eine Vertiefung der Bewusstlosigkeit bis hin zum Koma mit lebensgefährlichen Folgen hervor. 3

Am Abend des 6. Januar 2023 saßen die Eheleute zusammen, schauten fern und tranken beide ein Glas Likör mit Milch. Das Getränk der Nebenklägerin hatte der Angeklagte mittels einer Pipette mit 0,7 ml „Multi Gel Remover“ versetzt. Nachdem sie das präparierte Glas vollständig ausgetrunken hatte, bemerkte sie bereits eine Beeinträchtigung ihres Bewusstseins. Beide Eheleute begaben sich sodann ins Schlafzimmer und entkleideten sich. Anschließend setzte die Erinnerung der Nebenklägerin vollständig aus, was der Angeklagte wahrnahm. Obwohl sie nicht mehr in der Lage war, einen entgegenstehenden Willen zu bilden, was er ebenfalls erkannte, führte er, wie von ihm geplant, den Analverkehr unter Verwendung von Gleitgel aus, was sie aufgrund ihres Zustandes nicht mehr bemerkte. Beim Eindringen verletzte er ihren Schließmuskel. In der Nacht wachte die Nebenklägerin verwirrt auf. Am nächsten Morgen hatte sie Schmerzen sowie Blutungen im Analbereich und fühlte sich nach wie vor benommen. Zudem war ihr übel und sie hatte Kopfschmerzen. 4

2. Das Landgericht hat den festgestellten Sachverhalt rechtlich als besonders schwere Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 StGB gewürdigt. 5

## II.

Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende materiellrechtliche Überprüfung des Urteils führt zu einer Änderung des 6  
Schuldspruchs und zur Aufhebung des Strafausspruchs. Die weitergehende Revision ist unbegründet.

1. Auf Grundlage der rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte der schweren Vergewaltigung gemäß 7  
§ 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 2 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung  
nach § 224 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 StGB schuldig. Die Verurteilung wegen besonders schwerer Vergewaltigung nach § 177  
Abs. 8 Nr. 1 StGB hat hingegen keinen Bestand. Im Einzelnen:

a) Zu Recht hat die Strafkammer angenommen, dass der Angeklagte den Tatbestand des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB 8  
verwirklichte. Daneben wendete er durch die heimliche Verabreichung von GBL-Tropfen Gewalt im Sinne des § 177 Abs.  
5 Nr. 1 StGB an und erfüllte das Regelbeispiel gemäß § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB, indem er den Analverkehr an der  
Nebenklägerin vollzog. Zugleich ist er aufgrund der Verwendung der K.O.-Tropfen der schweren Vergewaltigung gemäß §  
177 Abs. 7 Nr. 2 StGB schuldig (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. Oktober 2024 - 5 StR 382/24, NJW 2024, 3735 Rn. 28;  
vom 24. Mai 2016 - 5 StR 163/16, juris Rn. 3). Tateinheitlich hierzu verwirklichte er eine gefährliche Körperverletzung  
gemäß § 224 Abs. 1 StGB, wobei er entgegen der Wertung des Landgerichts nicht die Tatvariante Nr. 2 Alternative 2,  
sondern diejenigen nach Nr. 1, 3 und 5 erfüllte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. Oktober 2024 - 5 StR 382/24, NJW 2024,  
3735 Rn. 28; vom 24. Mai 2016 - 5 StR 163/16, juris Rn. 3; vom 23. Februar 2010 - 1 StR 652/09, juris Rn. 5).

b) Es hält allerdings der materiellrechtlichen Prüfung nicht stand, dass die Strafkammer das Verabreichen von K.O.- 9  
Tropfen mittels einer Pipette als ein Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne des Qualifikationstatbestands  
des § 177 Abs. 8 Nr. 1 Alternative 2 StGB gewertet hat (BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2024 - 5 StR 382/24, NJW  
2024, 3735 Rn. 12 ff.). Auch belegen die Feststellungen nicht, dass der Angeklagte eine konkrete Todesgefahr für die  
Geschädigte im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b StGB herbeiführte (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Dezember  
2000 - 4 StR 464/00, BGHSt 46, 225, 226 f.).

c) Der Senat ändert aufgrund dessen den Schuldspruch dahin, dass der Angeklagte der schweren Vergewaltigung in 10  
Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig ist. Die Regelung des § 265 StPO steht dem nicht entgegen, weil  
sich der Angeklagte nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können.

2. Die Änderung des Schuldspruchs führt zur Aufhebung der verhängten Freiheitsstrafe. Da der Rechtsfehler die 11  
zugrundeliegenden Feststellungen nicht betrifft, können diese bestehen bleiben (§ 353 Abs. 2 StPO). Sie können um  
solche ergänzt werden, die den bisherigen nicht widersprechen.